



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0086-17-10

= RSS-E 9/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, Oliver Fichta, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 8. Februar 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzschadens XXXXXXXXXXXXXXX aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXX abgeschlossen, in welcher u.a. die Bausteine Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz und Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete eingeschlossen sind. Vereinbart sind die ARB 2010, deren Art 6, 24 und 25 (auszugsweise) lauten:

„9.6. Treffen bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur jene Kosten, die auch

ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von ihm zu übernehmen wären.

Artikel 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

(...)2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers;

2.1.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;

2.1.3. Reiseverträgen des Versicherungsnehmers für Reisen bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen;

2.1.4. Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen. (...)

Artikel 25

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

(...) 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten

2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.2. aus Verwaltungsverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt. (...)

2.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen. (...)"

Die Antragstellerin ersuchte die Antragsgegnerin durch ihre Rechtsfreundin XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX um Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsstreit:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Im Lastenblatt dieser Liegenschaft ist eine Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens grundbücherlich sichergestellt. Der Begünstigte, der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, sei der im Jahr 1963 vertraglich vereinbarten Kostentragungs- und Erhaltungspflicht unzureichend nachgekommen und habe nunmehr den Verzicht auf die Dienstbarkeit erklärt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 18.9.2017 mit folgender Begründung ab:

„Die gegenständliche Angelegenheit ist dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (Art. 24 ARB) zuzuordnen. In diesem Rechtsschutzbereich fallen jedoch ausschließlich Streitigkeiten aus Verträgen über bewegliche Sachen unter Versicherungsschutz. Da es sich bei vorliegendem Versicherungsfall jedoch um eine Streitigkeit aus einem Vertrag betreffend eine unbewegliche Sache (Dienstbarkeitsvertrag) handelt, können wir hierfür leider keine Kostenhaftung übernehmen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass im Rechtsschutz aus Grundstückseigentum und Miete (Art. 25 ARB) kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer besteht.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.11.2017. Der Rechtsschutzfall sei dem Baustein Grundstückseigentum und Miete zuzuordnen.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 28.12.2017 wie folgt Stellung:

„(...) Anspruchsgrundlage ist in dieser Angelegenheit der Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahre 1963, in dem umfangreiche und umfassende Kostentragungs- und Erhaltungspflichten zwischen den Streitparteien vereinbart worden sind. Streitgegenständlich sind eben diese Erhaltungspflichten und die Kostentragung für Sanierungsarbeiten.

Betroffen ist der grundsätzlich versicherte Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“.

In diesem Baustein besteht jedoch gemäß Art 24 ARB 2010 keine Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über unbewegliche Sachen. Es fallen grundsätzlich ausschließlich Streitigkeiten aus Verträgen über bewegliche Sachen unter Versicherungsschutz.

Da die Angelegenheit eine Streitigkeit über eine unbewegliche Sache zugrunde liegt, kann leider keine Kostenhaftung übernommen werden. Das Risiko „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ ist aus unserer Sicht hier nicht betroffen.“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Grundsätze auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß Art 6, Pkt. 9.6 besteht beim Zusammentreffen versicherter und unversicherter Ansprüche Versicherungsschutz sinngemäß insoweit, als der Versicherer für die versicherten Ansprüche die

Kosten zu decken hat, nicht jedoch insoweit, als die unversicherten Ansprüche über die versicherten hinausgehen.

Diesfalls ist der Argumentation der Antragsgegnerin jedoch Folgendes zu entgegnen:

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, unmittelbar auf ein Gesetz, auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Es ist der Antragsgegnerin beizupflichten, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über unbewegliche Sachen keinem Baustein der Rechtsschutzversicherung zuzuordnen ist. Soweit sich die Antragstellerin somit bei ihren Ansprüchen auf einen Vertrag stützt, besteht keine Rechtsschutzdeckung.

Gemäß § 483 ABGB muss aber der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, die zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel vom Berechtigten getragen werden. Soweit sich die Antragstellerin auf § 483 ABGB stützen kann, liegt somit eine gesetzliche Regelung vor und besteht somit ein Anspruch aus einem dinglichen Recht. In diesem Fall besteht also Deckung gemäß Artikel 25, Pkt. 2.1.3 („aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt“).

Dem bisherigen Vorbringen der Antragstellerin bzw. ihrer Rechtsfreundin ist jedoch nicht zu entnehmen, ob bzw. inwieweit ihr Begehren auch auf § 483 ABGB gestützt ist.

Die Geschäftsstelle hat die Antragstellervertreterin bereits vor Einbringung des Schlichtungsantrages auf diese Problematik hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass *„es nötig sein wird, den aus Sicht der VN geltend gemachten Anspruch entsprechend direkt aus dem Gesetz heraus abzuleiten und nicht auf Vertrag zu begründen.“*

Trotz dieser Anleitung wurde von der Antragstellerin nicht konkret dargelegt, inwieweit ihr Begehren auf § 483 ABGB gestützt wird.

Nach dem bisherigen Vorbringen und dem der der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt konnte die Schlichtungskommission nicht den rechtlichen Schluss ziehen, dass Ansprüche aus dinglichen Rechten im Sinne des Artikel 25 Pkt. 2.1.3 ARB 2010 geltend gemacht werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 8. Februar 2018